

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlagen für das Angebot

- a. Die Gültigkeit des Angebots ist auf 1 Monat befristet.
- b. Die Offertpreise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung gültigen Materialpreisen und Lohnansätzen.
- c. Der Antragsteller ist verpflichtet, uns über die besonderen Anforderungen der Bauteile und über die baulichen Voraussetzungen hinreichend zu informieren.
- d. Die Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag beschriebenen Arbeiten.
- e. Die Leistungsbeschreibungen und Offertexte unserer Produkte, sowie Projekte und Konstruktionen, dürfen nicht weiter verwendet werden. Sie dürfen nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- f. Wir verweisen ausdrücklich auf das Urheberrecht.

2. Ausführungs- und Vertragsgrundlagen

- a. Als Vertragsgrundlage gelten die aufgeführten Bedingungen und nachfolgend die allgemeinen SIA-Bedingungen Nr. 118, Ausgabe 1977, SIA 240, 358, 263, 230, die Richtlinien des SZFF, sowie die massgebenden Euro Normen für den Schwimmbadbau.
- b. Weitere Bedingungen werden nur nach spezieller Absprache und schriftlicher Abmachung akzeptiert.

3. MWST

- a. MWST wird separat ausgewiesen.

4. Im Preis nicht inbegriffen

- a. Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.
- b. Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage der Bauteile. Zuputzarbeiten, sowie Anschlussprofile und Anschlusskittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile.
- c. Bei Pauschalpreisen werden Abzüge für die Baureinigung und Stromkosten nicht anerkannt.
- d. Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.
- e. Mehrkosten infolge bauseits verschuldeten Unterbruchs.
- f. Oberflächenschutz fertig behandelter und montierter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.
- g. Erstellen neuer Konstruktionspläne infolge nachträglicher Änderung genehmigter Pläne.
- h. Lieferung und Montage der Schliess-Zylinder.
- i. Erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen.
- j. Kosten für Nachstararbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, welche während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter Garantie und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.
- k. Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilungen, Verteildosen, Kabel, Kabelbriden, usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen.

5. Montagebedingungen auf der Baustelle

- a. Die Höhenkote (Meterrisse) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, bedingt durch ungenügende oder falsche Markierung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- b. Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Montageunterbruch bleibt vorbehalten.
- c. Die Baustelle muss mit dem Camion und dem Pneu Kran befahrbar sein.
- d. Elektrischer Stromanschluss muss bauseits in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

6. Technische Beratung

- a. Die technische Bearbeitung unserer Vertragsleistung erfolgt durch unsere technische Abteilung.
- b. Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Auftraggebers versehen, innert 8 Tagen kontrolliert an uns zu retournieren. Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotenhöhen gelten als verbindlich. Erfolgt innert 8 Tagen keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.
- c. Alle vom Unternehmer ausgehändigten Pläne und Unterlagen sind sein geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne seine schriftliche Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- d. Für Fehlplanungen oder Fehldispositionen an bauseitigen Baukonstruktionen lehnen wir jede Haftung ab.
- e. Die Ausführung technischer Verbesserungen bleibt jederzeit vorbehalten.

7. Termine

- a. Die Architektur- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung, Fabrikation und die Montage einzuräumen.
- b. Bei ungenügenden technischen Angaben, welche Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern.
- c. Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt.
- d. Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.
- e. Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, welche vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern (siehe SIA 118, Art. 90).
- f. Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlichen Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten.
- g. Extreme Witterungsverhältnisse, wie Schnee, Kälte, Regen, berechtigen den Unternehmer, die Montagearbeiten zu unterbrechen.
- h. Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch des Recht auf Schadenersatz.

8. Abnahme

- a. Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller sofort abzunehmen.
- b. Erfolgt innert 10 Tagen nach Fertigstellung keine schriftliche Abnahme, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- c. Bei grösseren Objekten erfolgt eine provisorische Bauabnahme, welche in einem Bauprotokoll festgehalten wird (SIA-Norm 118, Art. 26).
- d. Nach abgeschlossenem Glaseinsatz am Bau geht das Risiko auf Glasbruch auf den Besteller über.

9. Zahlungsbedingungen

- a. Aufträge unter Fr. 20'000.-- werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- b. Bei Aufträgen über Fr. 20'000.-- wird ein Zahlungsplan vereinbart.
- c. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden vereinbarte Skonti hinfällig.
- d. Abzüge, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

10. Garantie

Unsere Produkte sind von bester Qualität. Unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Wartung leisten wir die folgenden Garantien:

Feste Bauelemente:	24 Monate
Antriebsselemente:	12 Monate
Steuerung:	12 Monate
Sicherheitselemente:	12 Monate
Beschläge, Rollen, Bolzen, usw.	12 Monate

- a. Die Garantiefrist beginnt nach erfolgter Lieferung oder Montage der Bauteile.
- b. **Garantieverpflichtung:**
Unter Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Kunden verpflichten wir uns, während der Garantiezeit Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf unsere Kosten zu beheben, durch Austausch der mangelhaften Ware, durch Nachbesserung oder durch Rücknahme der Ware. In welcher der vorgenannten Formen die Gewährleistung erfolgt, steht uns frei. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – insbesondere die Übernahme von Ein- und Ausbaurkosten – sind ausgeschlossen.
- c. Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.
- d. Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.
- e. Die Sicherheit besteht in einer Werk- oder Versicherungsgarantie.

11. Versicherung

- a. Für den Unternehmer gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.
- b. Für weitere Versicherungen ist die Bauherrschaft verantwortlich.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich Sursee